

Landgericht Wiesbaden
Aktenzeichen:
4 O 2410/20

Verkündet am: 02.11.2021

Kühnel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

1. W. , vertr. d. d. Gesellschafter Thomas W.,
2. Rechtsanwalt M.,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen W.
Geschäftszeichen: 1810/20 FM06 7 fm

gegen

Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening

- Beklagter -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Siebelt, den Richter am Landgericht**
Laudi und die Richterin am Landgericht Pradt

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2021

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Dritten über die Klägerin zu 1) als Rechtsanwaltskanzlei und zu Lasten des dort tätigen Klägers zu 2) sinngemäß zu behaupten,
 - die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten unter grösster Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten gegen elementare Bestimmungen des Datenschutzrechts verstoßen,
 - die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten hochsensible Daten an fremde Dritte versandt,
 - die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten einen Datenschutzverstoß begangen,
 - mit etwas mehr Verstand und weniger Eitelkeit wäre dieser datenschutzrechtliche Supergau für die Kläger leicht vermeidbar gewesen.

2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, die unter Ziffer 1. genannten Behauptungen auf sonstige Art und Weise zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen.

3. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1. und 2. genannten Verbote die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei das Berufen auf Fortsetzungszusammenhang, auf Gesamtvorsatz und/oder auf natürliche Handlungseinheit ausgeschlossen ist.

4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.280,80 Euro nebst Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.01.2021 zu zahlen.

5. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger begehren von dem Beklagten die Unterlassung von Äußerungen bzw. deren Verbreitung.

Die Klägerin zu 1) betreibt ein Rechtsanwalts- und Notariatsbüro in Wiesbaden mit insgesamt 7 Berufsträgern, wovon der Kläger zu 2) einer ist. Der Beklagte vertritt eine Tochter eines im Jahre 2019 verstorbenen Mitglieds einer US-Kreditgenossenschaft, der Service Credit Union (im Folgenden: SCU). Der Verstorbene hinterließ insgesamt 5 Kinder und eine Ehefrau. Mit Email vom 28.08.2019, wegen deren inhaltlicher Einzelheiten im Übrigen auf Anlage A 1 (Anlagenband) verwiesen wird, beantragte der Beklagte gegenüber der SCU (adressiert an Herrn Philip von Streicher) Auskunft über bzw. Bestätigung der aktuellen Kontostände. Darüber hinaus forderte er dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen weiteren Zugriff bzw. Verfügungen des Bruders seiner Mandantin, der die Erbschaft bereits ausgeschlagen habe, über die Konten des Erblassers zu verhindern. Ob sich hierauf bereits die Kläger bei dem Beklagten meldeten, ist streitig.

Mit Email vom 29.12.2019 (Anlage A 4, Anlagenband) wandte sich der Beklagte erneut unmittelbar an Herrn von Streicher (SCU), übermittelte einen zu Gunsten seiner Mandantin ausgestellten Mindestquoten-Teilerbschein und erbat u. a. die Übersendung eines aktuellen Kontoauszugs für seine – nach seiner Auffassung als Alleinerbin anzusehende – Mandantin. Mit Email vom 03.01.2020 (Anlage A 5, Anlagenband) meldete sich der Kläger zu 2). Er bat ausdrücklich darum, künftige Korrespondenz über das Büro der Kläger zu führen und übermittelte dem Beklagten eine Information über den bis dato aktuellen Kontostand.

Mit Email-Schreiben vom 20.03.2020 (Anlage A 9, Anlagenband) wandte sich der Beklagte wiederum unmittelbar an Herrn von Streicher und bat um erschöpfende Auskunft betreffend aller Konten und Kontoinformationen des Erblassers sowie um SCU-interne Umschuldung, so dass ab sofort keine Sollzinsen mehr anfielen. Mit Email vom gleichen Tage (Anlage A 10, Anlagenband) antwortete der Kläger zu 2), verwies hierzu auf sein Schreiben vom 28.01.2020 und bat den Beklagten um Prüfung seines beA-Postfaches. Mit Email vom 23.03.2020 (Anlage A 11, Anlagenband) erklärte der Beklagte, er verfüge über kein beA-Konto und somit auch nicht über einen entsprechenden beA-Posteingang. Er hoffe, dass die Kläger die Bankdaten seiner Mandantin nicht an fremde Dritte gesandt hätten.

Mit Schriftsatz vom 06.04.2020 beantragten die Kläger den Erlass einer einstweiligen Verbotsverfügung gegen den Beklagten betreffend die in den Klageanträgen aufgeführten Äußerungen bzw. deren Verbreitung auf sonstige Weise. Mit Beschluss vom 15.04.2020 hat

die Kammer unter dem Aktenzeichen 4 O 719/20 die beantragte einstweilige Verfügung antragsgemäß erlassen und auf den Widerspruch des Beklagten diese durch Urteil vom 13.05.2020 (Anlage A 22, Anlagenband) aufrechterhalten. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht Frankfurt durch Urteil vom 29.10.2020, 5 U 116/20 (Anlage A 23, Anlagenband) zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 24.11.2020 (Anlage A 24, Anlagenband) forderten die Kläger den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 08.12.2020 auf, zur Vermeidung eines Hauptsacheverfahrens ihnen gegenüber zu erklären, dass der Beklagte die in der einstweiligen Verfügung vom 15.04.2020 getroffenen Regelungen als rechtsverbindlich anerkennt und auf die Rechte aus den §§ 924 ff. ZPO verzichtet. Gleichzeitig machten sie die Kosten ihrer Inanspruchnahme in Höhe von 1.280,80 Euro geltend. Nachdem der Beklagte mit Email-Schreiben vom 25.11.2020 (Anlage A 25, Anlagenband bzw. Bl. 1033 d. A. sowie Bl. 1153 d. A.) ablehnte, haben die Kläger mit Schriftsatz vom 01.12.2020 Klage eingereicht, die dem Beklagten am 19.01.2021 zugestellt wurde.

Die Kläger behaupten, sie seien bevollmächtigt, die SCU in der betreffenden Nachlasssache anwaltlich zu vertreten. Auf die an Herrn von Streicher gerichtete Email des Beklagten vom 28.08.2019 hätten sie bereits am Folgetag, dem 29.08.2019 (Anlage A 2, Anlagenband) geantwortet und unter Anzeige ihrer anwaltlichen Vertretung der SCU den Beklagten um Vorlage einer Vollmacht gebeten sowie eine Beantwortung angekündigt. Nach weiterer Email-Korrespondenz habe die Klägerin zu 1 dem Beklagten mit Email vom 10.09.2019 (Anlage A 3, Anlagenband) Informationen zu den aktuellen Kontoständen übermittelt, wofür der Beklagte sich mit Email vom selben Tage bedankt habe. Nach Erhalt der erforderlichen Informationen hätten sie das aus Anlage A 6 (Anlagenband) ersichtliche Schreiben vom 28.01.2020 unter Beifügung der angeforderten Kontoauszüge an das beA-Postfach des Beklagten übersandt. Die beA-SAFE-ID des Beklagten sei zuvor unter Eingabe des Namens des Beklagten sowie dessen damals bekannten Kanzleiortes nebst Postleitzahl über die beA-Software-Schnittstelle des Anwaltsprogrammes RA Micro ermittelt worden. Als Ergebnis habe sich für den Verfügungsbeklagten die beA-SAFE-ID DE.BRAK.5932aa46-bc48-4a0e-a6be-b9c0472f6d06.d724 ergeben, wie nicht zuletzt die als Anlage A 19 (Anlagenband) eingereichten Ausdrucke aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis belegten. Nachdem der Beklagte erklärt habe, über kein beA-Konto zu verfügen, habe er in diversen Emails die im Klageantrag aufgeführten Äußerungen gegenüber der Mandantin der Kläger, der SCU, bzw. der Rechtsanwaltskammer München getätigt. Wegen der diesbezüglichen inhaltlichen Einzelheiten des Klagevortrags wird auf Seiten 7 – 11 der Klageschrift vom 01.12.2020 (Bl. 7 – 11 d. A.) Bezug genommen.

Die Kläger vertreten die Auffassung, die fortgesetzten Behauptungen des Beklagten, die Kläger hätten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, stellten insbesondere im Hinblick auf die ständigen Wiederholungen, die verwendete Wortwahl sowie den Vorwurf der Vorsätzlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts und eine Ehrverletzung der Kläger im Sinne von §§ 185 ff. StGB i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB, aber auch einen Eingriff in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar (§ 823 Abs. 1 BGB). Die Behauptungen seien nachweislich unwahr und berührten die Verfügungskläger in ihrem beruflichen Ansehen und seien geeignet, das Ansehen der Verfügungskläger als Organe der Rechtspflege in erheblicher Weise zu beeinträchtigen und ihre wirtschaftliche Stellung zu schwächen.

Die streitgegenständlichen Daten der Mandantin des Beklagten seien, soweit sie nicht bereits aufgrund der bestehenden Kontoverbindung der Kreditgenossenschaft vorgelegen hätten, von der Mandantin des Beklagten bzw. dem Beklagten selbst zur Verfügung gestellt worden. Ohne diese Daten wäre es der SCU niemals möglich gewesen, eine Auszahlung (insbesondere an die Mandantin des Beklagten) der bei ihr zu Gunsten des Erblassers bestehenden Kontoguthaben vorzunehmen. Zur Weiterleitung dieser Daten an die Kläger sei die SCU Bank im Rahmen des mit den Klägern bestehenden Mandatsverhältnisses gemäß § 29 Abs. 2 BDSG berechtigt gewesen. Eine Einwilligung der Mandantin des Beklagten sei – ungeachtet dessen, dass eine solche zunächst sogar vorgelegen habe – nicht erforderlich. Die Verarbeitung der Daten durch die SCU sei aufgrund Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b und c DSGVO, eine Verarbeitung durch die Kläger gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f. DSGVO zulässig gewesen. Eine ordnungsgemäße Erbringung der anwaltlichen Tätigkeit der Kläger sei nur durch die Erhebung der Daten der Mandantin des Beklagten möglich gewesen. Das Interesse der Kläger an der Erhebung der Daten zur ordnungsgemäßen Erbringung ihrer anwaltlichen Tätigkeit überwiege ein etwaig entgegenstehendes Interesse der Mandantin des Beklagten. Aufgrund von § 29 Abs. 2 BDSG bestehe auch keine Informationspflicht der Kläger gegenüber der Mandantin des Beklagten. Insoweit habe das Interesse der SCU an einer ordnungsgemäßen, insbesondere rechtmäßigen Abwicklung der Konten und Auszahlung der erheblichen Kontoguthaben an den Berechtigten auch ein etwaiges Informationsinteresse der Mandantin des Beklagten überwogen. Ein Verstoß gegen Art. 44 ff. DSGVO sei ebenso wenig gegeben. Die SCU operiere in Deutschland auf deutschem Territorium, so dass der Datenaustausch innerhalb der EU und nicht zwischen den USA und der EU stattgefunden habe. Ungeachtet dessen sei selbst ein Datenaustausch zwischen den USA und der EU im vorliegenden Fall jedenfalls gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. b. DSGVO zulässig.

Die gegenständliche Verletzungshandlung des Beklagten richte sich gerade gegen den Betrieb der Kläger und gehe mittlerweile über eine bloße Belästigung oder eine sozial übliche Behinderung hinaus. Die Äußerungen des Beklagten seien auch nicht mehr von dem Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Durch die massiven Vorhaltungen und unwahren Behauptungen seien die Belange der betroffenen Rechtsanwälte in einem nicht mehr zu rechtfertigenden Maß tangiert. Indem der Beklagte sich mit Behauptungen eines Fehlverhaltens der Kläger an die Mandantin der Kläger sowie die Rechtsanwaltskammer wende, nehme er bewusst in Kauf, dass diese Empfänger das Verhalten der Kläger als unseriös einschätzen könnten. Dies sei im Hinblick auf den Umstand, dass lediglich ein Schreiben an ein beA-Postfach des Beklagten versandt worden sei, eine inakzeptable Auswirkung. Die wiederholten Behauptungen des Beklagten seien offensichtlich darauf gerichtet, die Persönlichkeit der Kläger herabzusetzen, zu diffamieren oder formal zu beleidigen. Nicht mehr die Auseinandersetzung mit der Sache stehe im Vordergrund, sondern die Diffamierung der Kläger. Durch den wiederholten direkten Kontakt zu der Mandantin der Kläger und Äußerung der Beschuldigungen auch ihr gegenüber werde zudem das Mandatsverhältnis der Kläger zur SCU ernsthaft gefährdet. Die wiederholte Behauptung erheblicher Rechtsverstöße der SCU gegenüber sei geeignet, Zweifel bei der Mandantin an einer seriösen anwaltlichen Tätigkeit der Kläger zu begründen. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich bei der Mandantin um eine US-amerikanische und international agierende Kreditgenossenschaft handelte, die unter dem NATO-Truppenstatut stehe und somit mittelbar dem Verteidigungsministerium der USA unterstellt sei und die daher eine höchst diskrete Interessenvertretung voraussetze. Schon kleinste Bedenken an einer unzweifelhaft rechtskonformen Bearbeitung seien geeignet, das vorgenannte Mandatsverhältnis in einer Weise zu beeinträchtigen, die das Ende der seit weit über 20 Jahren bestehenden anwaltlichen Beratungstätigkeit der Kläger zu Gunsten ihrer Mandantin bedeuten könnte.

Die Kläger beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Dritten über die Klägerin zu 1) als Rechtsanwaltskanzlei und zu Lasten des dort tätigen Klägers zu 2) sinngemäß zu behaupten,
 - die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten unter grösster Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten gegen elementare Bestimmungen des Datenschutzrechts verstoßen,
 - die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten hochsensible Daten an fremde Dritte versandt,

- die Klägerin zu 1) oder der dort tätige Kläger zu 2) hätten einen Datenschutzverstoß begangen,
 - mit etwas mehr Verstand und weniger Eitelkeit wäre dieser datenschutzrechtliche Supergau für die Kläger leicht vermeidbar gewesen.
2. den Beklagten weiter zu verurteilen, es zu unterlassen, die unter Ziffer 1. genannten Behauptungen auf sonstige Art und Weise zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen.
 3. der Beklagte hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 Euro zu zahlen, ersatzweise wird eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten angeordnet, wobei das Berufen auf Fortsetzungszusammenhang, auf Gesamtvorsatz und/oder auf natürliche Handlungseinheit ausgeschlossen ist.
 4. den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.280,80 Euro nebst Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfswiderklagend beantragt der Beklagte,

für den Fall der Abweisung der Hauptsacheklage, die dem Hauptsacheverfahren vorausgegangen e. V.-Entscheidungen des LG Wiesbaden, Az. 4 O 2410/20, sowie des OLG Frankfurt a. M., Az. 5 U 116/20, aufzuheben.

Die Kläger beantragen,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe die inkriminierten Äußerungen so nicht gemeint. Im Übrigen habe er sie lediglich in Ausübung seiner anwaltlichen Pflichten getätigt und die von den Klägern begangenen Datenschutzverstöße zu Recht gerügt. Bei den inkriminierten

Äußerungen handele es sich um wahre, nachgewiesene und für die Kläger leicht nachzuprüfende Tatsachen der von ihnen begangenen Gesetzesverstöße. Die Kläger agierten seit Ende August/ Anfang September 2019 – trotz mehrfacher Zurückweisung und Aufforderung zur Vollmachtsvorlage durch den Beklagten - ohne nachlassbezogene wirksame Vollmacht der SCU-Bank und somit rechtlich als „fremde Dritte“ und verstießen seitdem bewusst und gewollt gegen das Datenschutzrecht zu Lasten seiner Mandantin, indem sie deren Daten ohne ihre Einwilligung verarbeiteten. Die klägerseits vorgelegte Vollmachtsskopie habe der Beklagte unstreitig zurückgewiesen. Das dann erhaltene „Vollmachtsoriginal“ liege wegen des Verdachts der Urkundenfälschung bei der Staatsanwaltschaft. Und auch das nachgeschobene Schreiben des strafrechtlich gleichfalls Beschuldigten Herrn von Streicher werde bestritten, da der US-Vorstand der SCU Bank sich bereits ausdrücklich davon distanzierte habe, indem er alle diesbezügliche Aussagen und Schreiben gegenüber seiner Mandantin zurückgezogen habe. Ungeachtet dessen, dass die Kläger als „fremde Dritte“ gar nicht erst in den Besitz der Daten hätten gelangen dürfen bzw. verpflichtet gewesen wären, diese unverzüglich zu löschen, hätten sie diese stattdessen unter weiterem Verstoß gegen die DSGVO an „fremde Dritte“ versandt, indem sie die Daten der Mandantin des Beklagten ungeprüft und ohne den Beklagten hierüber vorab in Kenntnis zu setzen an das beA-Postfach eines Rechtsanwalt „Bernd Appelt“ gesandt hätten, der ebenso wie der Beklagte in München als Rechtsanwalt tätig sei. Er, der Beklagte, heiße jedoch Axel Bernd Appelt, weshalb auch seine Anwahl-Adresse des beA-Postfaches Rechtsanwalt „Axel Bernd Appelt“ laute. Aufgrund eines von ihm, dem Beklagten, zu verantwortenden Missverständnisses habe er jedoch zu dem Zeitpunkt der behaupteten Versendung des Schreibens der Kläger vom 28.01.2020 noch kein beA-Postfach eingerichtet und betrieben gehabt. Mangels nachgewiesener Vollmacht verstoße die Verbreitung der Daten durch die Verfügungskläger unter grösster Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten gegen elementare Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Jede „Verarbeitung“ (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) von „Daten“ setze eine datenschutzrechtliche „Erlaubnis“ voraus. Dabei müsse der vom „Verarbeitenden“ gewählte Erlaubnistatbestand vorab feststehen, vom Verarbeiter der betroffenen Person konkret benannt werden und zudem hinsichtlich all seiner Voraussetzungen vor Aufnahme der „Datenverarbeitung“ geprüft worden sein. Hierüber sei zudem eine entsprechende Dokumentation anzufertigen (u. a. Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Hiergegen hätten die Kläger verstoßen. Sie hätten seit Ende August/ Anfang September 2019 die Daten seiner Mandantin ohne datenschutzrechtliche Erlaubnis i. S. d. Art. 6 DSGVO erlangt und verarbeitet, hätten eine solche Erlaubnisnorm auch – trotz Aufforderung - nicht mitgeteilt. Bis zuletzt hätten sie noch nicht einmal substantiiert das Bestehen eines Beratervertrags bzw. einer Vertretungsbefugnis bezüglich der SCU vorgetragen, geschweige denn bewiesen. Spätestens nach der

„datenschutzrechtlichen Unterlassungsverfügung“ vom 14.04.2020 (Anlage Be6, Bl. 1304 ff. d. A.), in welcher seine Mandantin den Klägern sowie der SCU jede Erlangung, Handhabung bzw. Verarbeitung ihrer Daten ausdrücklich untersagt habe, hätten die Kläger deren Daten nicht weiterverarbeiten dürfen. Die datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung genieße grundrechtsgleichen Rechtsschutz und führe zu einem absoluten Datenverarbeitungsverbot. Ungeachtet dessen hätten die Kläger auch die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Interessenabwägung nicht durchgeführt. Da die DSGVO als sog. „Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt“ konzipiert sei, seien die Kläger darlegungs- und beweibelastet dafür, dass die Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgt sei. Dabei sei es ihnen nicht erlaubt, die Erlaubnisgrundlage zu wechseln oder nachzuschieben, da die DSGVO sonst ihren Zweck verfehlen würde. Das Gericht dürfe auch nicht abstrakt bzw. von Amts wegen mögliche Erlaubnisgrundlagen prüfen bzw. von den Klägern genannte austauschen oder ersetzen. Grundlage der gerichtlichen Prüfung dürfe vielmehr nur das sein, was die Kläger als Erlaubnisgrundlage der DSGVO rechtzeitig vorgetragen hätten. Dies zugrunde legend seien die Datenschutzverstöße der Kläger nicht mehr zu korrigieren oder zu heilen. Erstmals im Mai 2020, mithin 9 Monate nach Beginn ihrer Datenverarbeitung im September 2019, hätten die Kläger – wengleich unsubstantiiert - Art. 6 DSGVO als Erlaubnisnorm benannt und zudem eine Interessensabwägung verabsäumt. Im Übrigen hätten sie gegen die nach der DSGVO bestehenden „Informations“- und „Auskunftspflichten“ (Art. 13, 15 DSGVO), jederzeitige Rechenschaftspflichten (Art. 5 Abs. 2 DSGVO), Dokumentations- (Art. 5 Abs. 1 lit. a i. V. m. Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Art. 30 DSGVO) und Archivierungspflichten (Art. 5 Abs. 1 lit. b, c, e, f, Art. 17 i. V. m. Art. 21 DSGVO) verstoßen. Selbst wenn Art. 29 Abs. 2 BDSG einschlägig wäre, auf welchen sich die Kläger beriefen, so hätten die Kläger auch dann in jedem Fall eine Interessenabwägung vornehmen müssen, was nicht geschehen sei.

Darüber hinaus hätten die Kläger gegen Art. 44 ff. DSGVO verstoßen, indem sie Daten seiner Mandantin zwischen dem sog. „Drittland“ USA und der EU hin und her versandt und „verarbeitet“ hätten. Sie hätten gegen die aus Art. 44 ff. DSGVO folgenden Prüfungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie ihre Auskunftspflicht gemäß Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 45 DSGVO trotz fortgesetzt gestellter Auskunftsbegehren seiner Mandantin verstoßen.

Die Kammer hat die Akte des einstweiligen Verfügungsverfahrens 4 O 719/20 beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere fehlt es nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis der Kläger, auch wenn der Beklagte mit Schriftsatz vom 21.01.2021 zunächst erklärt hat, er werde sich bis zum Vorliegen einer anderen Entscheidung selbstverständlich an die vorliegende Entscheidung halten. Diese Beteuerungen des Beklagten lassen das Rechtsschutzbedürfnis der Kläger nicht entfallen, da der Beklagte bis heute keine wirksame Abschlusserklärung abgegeben hat. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Unterlassungsklage fehlt, wenn durch eine Abschlusserklärung eine erwirkte Unterlassungsverfügung ebenso effektiv und dauerhaft wirkt wie ein in einem Hauptsacheverfahren erlangter Titel (vgl. BGH, Urt. v. 02.07.2009, I ZR 146/07 m. w. N., zit. n. juris). Vorliegend fehlt es bereits an einer rechtsverbindlichen Erklärung, die der Beklagte bis heute nicht abgegeben hat und ausweislich Klageerwidlungsschrift vom 21.01.2021 (Bl. 25 d. A.) auch ausdrücklich ablehnt. Eine Abschlusserklärung darf darüber hinaus nicht an Bedingungen geknüpft sein, weswegen sie grundsätzlich einen Verzicht auf mögliche Rechtsbehelfe enthalten muss (vgl. BGH a. a. O.). Auch hieran fehlt es, da der Beklagte seine Erklärung mit der Einschränkung verbindet, sich bis zum Vorliegen der Entscheidung des in dieser Sache von ihm angerufenen Bundesverfassungsgerichts an die gegen ihn ergangene Entscheidung zu halten. Die – ohnehin nicht rechtsverbindlichen Erklärungen des Beklagten – entsprechen mithin nicht dem berechtigten Interesse der Kläger an einer endgültigen Regelung.

Die Klage ist vollumfänglich begründet.

Den Klägern steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der im Tenor genannten Äußerungen bzw. Handlungen gemäß §§ 823, 1004 BGB zu.

Die Kläger haben durch Vorlage entsprechender Email-Schreiben des Beklagten, deren Urheberschaft und Inhalt vom Beklagten nicht in Abrede gestellt wurden, nachgewiesen, dass dieser die fraglichen Behauptungen über die Kläger gegenüber Dritten aufgestellt und trotz wiederholter Aufforderung weiterhin aufrechterhält und mehrfach wiederholt hat. Der Beklagte hat dies nicht bestritten. Sein Einwand, er habe die im Klageantrag wiedergegebenen Äußerungen so nicht gemeint, ist unbegründet. Denn die Äußerungen sind wörtlich in den seitens der Kläger vorgelegten Email-Schreiben des Beklagten enthalten und von den Klägern in ihrem Antrag wörtlich zitiert, so dass das Gericht keinen Ansatzpunkt für eine abweichende Interpretation sieht. Namentlich sind die im Antrag zu 1. wiedergegebenen Äußerungen der Reihe nach in folgenden Email-Schreiben des Beklagten an die SCU-Bank wörtlich enthalten: Email vom 26.03.2020, Seite 1 Absatz 2 ff. (Anlage A 14, Anlagenband),

Email vom 28.03.2020, Seite 2 Absätze 1 u. 2 (Anlage A 16, Anlagenband) sowie auch Email vom 24.03.2020 (Anlage A 13, Anlagenband), Email vom 26.03.2020, Seite 2 Absatz 5 (Anlage A 14, Anlagenband). Die Äußerungen zu Spiegelstrichen 2 und 3 des Antrags zu 1) wurden darüber hinaus auch in einem Email-Schreiben an die Rechtsanwaltskammer München vom 24.03.2020 (Anlage A 12, Anlagenband) getätigt. Letztlich bleibt der Beklagte Ausführungen dazu, wie eine anderweitige Interpretation angesichts der wörtlichen Wiedergabe seiner Äußerungen aussehen sollte bzw. wie seine Äußerungen anders zu verstehen gewesen sein sollten, schuldig. Auch in dem vorliegenden Rechtsstreit hat sich der Beklagte nicht inhaltlich von seinen Äußerungen distanziert. Auf entsprechende Nachfrage der Kammervorsitzenden in der mündlichen Verhandlung am 07.10.2021 erklärte er vielmehr ausdrücklich, er distanzieren sich auch heute nicht von den inkriminierten Äußerungen und rüge fortgesetzte Verstöße der Kläger gegen die DSGVO. Auch in seinen Schriftsätzen hält er seine Vorwürfe der Sache nach aufrecht und vertieft diese, so dass Wiederholungsgefahr besteht.

Die im Tenor im Einzelnen benannten Äußerungen des Beklagten, die Kläger verstießen gegen das Datenschutzrecht, sind unzutreffend. Sie verletzen die Kläger in ihrer Persönlichkeit und Ehre sowie in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Die von dem Beklagten vorgetragene Verstöße gegen das Datenschutzrecht, insbesondere seine Behauptung, die Kläger hätten Daten seiner Mandantschaft unberechtigter Weise erlangt, verarbeitet und an „fremde Dritte“ weitergeleitet, liegen nicht vor.

Die verfahrensgegenständlichen Daten der Mandantin des Beklagten sind, soweit sie nicht bereits aufgrund der bestehenden Kontoverbindung der Kreditgenossenschaft vorgelegen haben, von der Mandantin des Beklagten bzw. dem Beklagten selbst zur Verfügung gestellt worden. Nur anhand dieser Daten ließ sich das Auskunftersuchen der Mandantin des Beklagten bearbeiten. Ausweislich Email vom 10.09.2021 (Anlage A 3, Anlagenband) hat die Mandantin des Beklagten u. a. ihre Geburtsurkunde übermittelt. Mit Email vom 29.12.2019 (Anlage A 4, Anlagenband) übermittelte der Beklagte sodann einen zu Gunsten seiner Mandantin ausgestellten Mindestquoten-Teilerbschein an die SCU. Im Rahmen eines anwaltlichen Mandatsverhältnisses hat die SCU die Daten sodann an die Kläger weitergeleitet. Hierzu war sie gemäß § 29 Abs. 2 BDSG berechtigt.

Zwischen den Klägern und der SCU bestand ein Mandatsverhältnis. Entgegen der seitens des Beklagten vertretenen Auffassung kommt es insoweit nicht darauf an, ob und wann ihm die Vollmachtserteilung mitgeteilt bzw. ob ihm oder dem Gericht eine (Original-) Vollmacht übersandt bzw. vorgelegt wurde. § 174 BGB ist nicht einschlägig, da es nicht um ein

einseitiges Rechtsgeschäft geht. Für die hier allein maßgebliche Frage, ob zwischen den Klägern und der SCU ein wirksames Mandatsverhältnis bestand, kommt es nicht auf die Erteilung einer Vollmacht an, da diese lediglich eine Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten, statuiert. Maßgeblich ist stattdessen lediglich der (auch konkludent zu schließende) Mandatsvertrag. Das Vorliegen eines solchen ergibt sich hier bereits daraus, dass die SCU auf die zahlreichen direkten Anschreiben des Beklagten zu keinem Zeitpunkt reagiert hat, sondern sich stattdessen jeweils zeitnah stets die Kläger bei dem Beklagten meldeten. Hieraus folgt zwingend, dass die SCU den Schriftverkehr hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Erbschaftsangelegenheit an die Kläger weiterleitete, wodurch jedenfalls konkludent ein Mandatsverhältnis zustande kam, sofern ein solches nicht ohnehin schon bestand.

Die Verarbeitung der übermittelten Daten war den Klägern jedenfalls gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gestattet. Denn anders konnten sie ihre berechtigten Interessen in Gestalt der Wahrnehmung ihres Mandatsverhältnisses gegenüber der SCU-Bank nicht verfolgen. Dass demgegenüber die berechtigten Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten der Mandantin des Beklagten überwogen haben könnten, ist nicht ersichtlich. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Klägern um zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger handelt. Hinzu kommt, dass die SCU-Bank die Daten rechtmäßig und mit (konkludenter) Zustimmung der Mandantin des Beklagten bzw. deren Rechtsvorgänger erworben hatte. Dass die Mandantin des Beklagten die Erlangung und Verarbeitung ihrer Daten später mit Schreiben vom 14.04.2020 untersagt hat, lässt die Rechtmäßigkeit der Erlangung nicht nachträglich entfallen. Ebenso wenig führt die von dem Beklagten als solche bezeichnete „Unterlassungsverfügung“ vom 14.04.2020 dazu, dass die Verarbeitung der übermittelten Daten durch die Kläger nicht mehr rechtmäßig oder gar „verboten“ wäre. Denn die Verarbeitung der rechtmäßig erlangten Daten durch die Kläger erfolgte auf der gesetzlichen Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Dabei kommt es entgegen der von Seiten des Beklagten vertretenen Auffassung nicht darauf an, ob und wann die Kläger diese benannt haben. Das Gericht prüft lediglich, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Es begegnet auch keinen Bedenken, dass sich die SCU-Bank in Erbschaftsangelegenheiten mit mehreren möglichen Erben, Erbausschlagungen nach amerikanischem Recht etc. der Hilfe eines Rechtsanwaltes bediente. Insofern kommt es nicht darauf an, ob sich zum Zeitpunkt der Mandatserteilung der Beklagte bereits an die SCU gewandt hatte. In diesem Fall ergäbe sich das berechtigte Interesse der SCU an der Mandatierung der Kläger zusätzlich aus dem Grundsatz der „Waffengleichheit“.

Entgegen der Behauptung des Beklagten haben die Kläger die von ihrer Mandantschaft erlangten Daten nicht an „fremde Dritte“ weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgte vielmehr

allein an den Beklagten selbst, der sich für seine Mandantin legitimiert hatte und im Übrigen als Rechtsanwalt ebenfalls der Schweigepflicht unterliegt. Wie die Kläger durch Vorlage des Übersendungsprotokolls vom 28.01.2020 (Anlage A 7, Anlagenband), dessen Echtheit und Inhalt der Beklagte auch nicht in Abrede gestellt hat, nachgewiesen haben, haben sie die seitens des Beklagten erbetenen Daten und Auskünfte an die beA-Adresse DE.BRAK.5932aa46-bc48-4a0e-a6be-b9c0472f6d06.d724 gesandt. Hierbei handelt es sich um die beA-Safe-ID des Beklagten, die einzigartig und individuell ist, so dass die Übermittlung an einen falschen Empfänger ausgeschlossen ist. Dass es sich um die beA-Safe-ID des Beklagten handelt, ergibt sich bereits aus dem durch die Kläger in Kopie als Anlage A 19 (Anlagenband) vorgelegten Auszug aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis. Aus diesem geht hervor, dass die vorgestehend genannte beA-Safe-ID Herrn Axel Bernd Appelt, Gelbinger Au 21, 85652 Pliening zugeordnet ist. Sogar die dort genannte Email-Adresse wie auch die Mobilfunknummer entsprechen den seitens des Beklagten – beispielsweise in seinem Emails Schreiben vom 28.08.2019 (Anlage A 1, Anlagenband) – selbst angegebenen Daten. Darüber hinaus bestätigt der Beklagte inzwischen auch selbst, dass die o. g. beA-Safe-ID ihm zugeordnet ist, indem er unter Nutzung derselben Schreiben an das Gericht übermittelt. Im Rahmen seiner Verteidigungsanzeige vom 21.01.2021 (Bl. 27 f. d. A.) ersucht er das Gericht ausdrücklich, ihm alle Mitteilungen in dieser Angelegenheit an sein beA-Postfach zu senden. Der Einwand des Beklagten, zum Zeitpunkt der Übersendung des Schreibens der Kläger vom 28.01.2020 sei dieses Postfach von ihm noch nicht eingerichtet bzw. betrieben worden, führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Denn seit dem 01.01.2018 besteht qua Gesetz eine passive Nutzungspflicht des für jeden Rechtsanwalt in Deutschland eingerichteten individuellen beA-Postfaches. Gemäß § 31a Abs. 6 BRAO ist der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen. Ungeachtet dessen ist der Versand von Daten über beA unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sicherer als der von Seiten des Beklagten wiederholt gewünschte Versand via Email. Zu einer vorherigen Ankündigung seitens der Kläger bestand weder Anlass noch Verpflichtung.

Die seitens des Beklagten vertretene Auffassung, die SCU hätte den Erbschein und evtl. mit diesem erworbene Daten nicht an die Kläger weiterleiten dürfen, ist unzutreffend. Die SCU durfte die Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) bzw. c) DSGVO verarbeiten. Das Recht zur Weiterleitung an die Kläger folgt insoweit aus § 29 Abs. 2 BDSG. Der von dem Beklagten zitierte Art. 7 Abs. 4 DSGVO findet keine Anwendung, da es sich vorliegend nicht um eine Datenverarbeitung aufgrund erteilter Einwilligung, sondern aufgrund berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO handelt.

Auch soweit der Beklagte moniert, dass die Kläger auf seine Anforderung hin keine Auskunft über die gespeicherten/ verarbeiteten Daten erteilt hätten bzw. Informationspflichten verletzt hätten, greift dies nicht durch. Denn gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BDSG besteht eine Pflicht zur Information der betroffenen Person nicht, wenn deren Erteilung die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde. Dies wäre hier der Fall, da die von der SCU zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber der Mandantin des Beklagten überlassenen Daten zur Ausübung des Mandats erforderlich waren und die Kläger insoweit der Schweigepflicht unterlagen. Etwas anderes ergäbe sich nur, wenn das berechnete Interesse der Mandantin des Beklagten an der Informationserteilung überwogen hätte (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BDSG). Da es sich hier jedoch um ihr bekannte bzw. von ihr selbst der SCU zur Verfügung gestellte Daten handelte, ist dies nicht ersichtlich. Insofern ist klarzustellen, dass bereits ein „non liquet“ hinsichtlich der beiderseitigen Interessen zum Ausschluss der Informationspflicht führt (vgl. Beck-OK/Schmidt/ Wudy, BDSG, 37. Edition, Stand 01.08.2021, § 33, Rn. 35). Auch Verstöße gegen datenschutzrechtliche Dokumentations-, Rechenschafts- oder Archivierungspflichten durch die Kläger sind nicht ersichtlich, geschweige denn durch den Beklagten substantiiert dargetan.

Die Kläger haben auch nicht gegen Art. 44 ff. DSGVO verstoßen, indem sie Daten der Mandantin der Mandantin des Beklagten zwischen den USA und der EU austauschten. Denn ungeachtet der hier offen zu lassenden Frage, ob Art. 44 ff. DSGVO vorliegend überhaupt einschlägig sind, war ein Datenaustausch jedenfalls gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO zulässig.

Die Äußerungen des Beklagten sind auch nicht mehr von dem Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Durch die massiven Vorhaltungen und unwahren Behauptungen sind die Belange der betroffenen Rechtsanwälte in einem nicht mehr zu rechtfertigenden Maß tangiert. Indem der Beklagte sich mit Behauptungen eines Fehlverhaltens der Kläger an die Mandantin der Kläger sowie die Rechtsanwaltskammer gewandt hat, nimmt er bewusst in Kauf, dass diese Empfänger das Verhalten der Kläger als unseriös einschätzen könnten. Dies ist im Hinblick auf den Umstand, dass der Anlass zu den Äußerungen des Beklagten die Versendung eines Schreibens über beA an den Beklagten war, eine nicht hinnehmbare Auswirkung. Die wiederholten Behauptungen des Beklagten sind offensichtlich darauf gerichtet, die Persönlichkeit der Kläger herabzusetzen, zu diffamieren bzw. diese formal zu beleidigen. Nicht mehr die Auseinandersetzung mit der Sache steht im Vordergrund, sondern die Diffamierung der Kläger. Durch den wiederholten direkten Kontakt zu der Mandantin der Kläger und Äußerung der Beschuldigungen auch ihr

gegenüber wird zudem das Mandatsverhältnis der Kläger zur SCU ernsthaft gefährdet. Die wiederholte Behauptung erheblicher Rechtsverstöße der SCU gegenüber erscheint geeignet, Zweifel bei der Mandantin an einer seriösen anwaltlichen Tätigkeit der Kläger zu begründen.

Dem Beklagten waren für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen das in Ziff. 1 und 2 erlassene Verbot die in § 890 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel anzudrohen.

Den Klägern steht auch ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.280,80 Euro zu. Dieser Anspruch auf Erstattung der für die mit anwaltlichem Schreiben vom 24.11.2020 erfolgte Anforderung der Abschlusserklärung veranlassten Kosten ist als Aufwendungsersatzanspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683, 670 BGB) begründet (vgl. BGH, Urt. v. 04.02.2010, I ZR 30/08, MDR 2010, 1087, zit. n. juris). Die Anforderung der Abschlusserklärung gehört in gebührenrechtlicher Hinsicht nicht mehr zum vorangegangenen Eilverfahren, sondern zur Hauptsacheklage, so dass das Abschlussschreiben als eine neue, selbständig zu honorierende Angelegenheit im Sinne des § 17 Nr. 4 lit. b RVG anzusehen ist (BGH a. a. O.). Da es sich bei einem Abschlussschreiben nicht um ein Schreiben einfacher Art i.S. von Nr. 2302 RVG VV handelt, ist die dafür anfallende Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG VV zu bemessen. Ein Abschlussschreiben erschöpft sich in der Regel nicht in einer bloßen Bezugnahme auf die bereits ergangene einstweilige Verfügung, sondern verfolgt insbesondere das Ziel, einen Verzicht des Antragsgegners auf sämtliche Gegenrechte herbeizuführen. Der Schwierigkeitsgrad eines solchen Schreibens ist daher in der Regel höher anzusetzen als bei bloßen Zahlungsaufforderungen, Mahnungen oder Einwohnermeldeamtsanfragen, die anerkanntermaßen der Nr. 2302 RVG VV unterfallen (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 40. Aufl., RVG Nr. 2302 VV Rdn. 3). Hinzu kommt eine Gebührenerhöhung von 0,3 gemäß Nr. 1008 RVG VV, da es sich um 2 Auftraggeber handelt. Unter Zugrundelegung eines zutreffenden Gegenstandswertes von 25.000,00 Euro und des RVG in der Fassung vom 23.07.2021 ergibt sich der geltend gemachte Nettobetrag von 1.280,80 Euro.

Über die Hilfswiderklage war nicht zu entscheiden, da die hierfür gesetzte innerprozessuale Bedingung einer Abweisung der Hauptsacheklage nicht eingetreten ist. In der Sache wäre sie aber ohnehin unbegründet gewesen, da die Voraussetzungen des § 927 Abs. 1 ZPO nicht vorliegen. Veränderte Umstände sind nicht eingetreten, insbesondere war die Hauptsacheklage nicht abzuweisen.

Aus denselben Gründen war auch dem Antrag des Beklagten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 05.09.2021 nicht zu entsprechen, ungeachtet der voranzustellenden Frage,

ob der Antrag nur als Anregung oder als formeller Antrag zu verstehen sein sollte bzw. ob die beklagenseits hierzu gesetzten Bedingungen eingetreten sind.

Als Unterlegener hat der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 ZPO. Orientierungspunkt für die Bemessung der Sicherheitsleistung bei einem nichtvermögensrechtlichen Unterlassungsanspruch – wie hier - ist in der Regel die Höhe eines möglichen Ersatzanspruchs nach § 717 ZPO. Es kommt also neben den Kosten auf den materiellen Schaden an, den der Schuldner durch die Vollstreckung erleiden kann. Im Rahmen der Vollstreckung des gegenständlichen Unterlassungstitels droht dem Beklagten in erster Linie die Festsetzung von Ordnungsgeldern und Ordnungshaft, die sich vorab jedoch in ihrer Höhe kaum greifen lassen und keine hinreichend konkreten Anknüpfungspunkte für die Festsetzung der Sicherheitsleistung bieten. Eine Orientierungshilfe bietet in solchen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten aber der Streitwert (vgl. OLG Dresden, Urteil v. 13.02.2018 – 4 U 1234/17, OLG Schleswig, Urteil v. 07.06.2017 – 6 U 38/16, jew. zit. n. beck-online), den die Kammer daher auch vorliegend zugrunde gelegt hat.

Dr. Siebelt		Laudi		Pradt
Vorsitzende	Richterin	am	Richter am Landgericht	Richterin am Landgericht
Landgericht				

Beglaubigt
Wiesbaden, 03.11.2021

Moerler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle